

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
zu dem mit Schreiben vom 16. Juli 2009, ZI. LAD2-GV-259/037, übermittelten
Entwurf einer

Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer- Diensthoheitsgesetzes

unter Anführung der eingelangten Stellungnahmen

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2009
zu Ltg.-**357/L-25-2009**
R- u. V-Ausschuss

Eingelangte Stellungnahmen:

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- Gewerblicher Berufsschulrat für Niederösterreich
- NÖ Gleichbehandlungskommission
- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

1. Allgemeine Stellungnahmen:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

Zu dem mit Schreiben vom 16. Juli 2009 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.

Gewerblicher Berufsschulrat für Niederösterreich:

Seitens des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich besteht gegen die im Betreff angeführten Entwürfe kein Einwand.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Zu den vorliegenden Änderungsentwürfen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen im Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungsvorschlägen

Zu Z. 1 und 2:

Z. 1:

Im § 9 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5.

§ 9 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann.“

Z. 2:

Im § 10 Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates „§ 9 Abs. 2 und 3“ das Zitat „§ 9 Abs. 2 bis 4“.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission/LandeslehrerInnen wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den oben genannten Gesetzes-Entwürfen nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Ersatz-/Mitglieder der Leistungsfeststellungs-, Disziplinar- und Disziplinaroberkommissionen sind gemäß § 19 Abs. 1 NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz, LGBl. 2600 in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig. Gleiches gilt für den Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen Schulen; danach sind die Ersatz-/Mitglieder der genannten Kommissionen nach § 11 Abs. 1 des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl. 2620 in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Je allgemeiner Abberufungsrechte formuliert sind und je mehr Interpretationsspielraum sie bieten, desto größer ist die Gefahr der de facto-Aushöhlung einer weisungsfreien Amtsausübung. Exakt definierte Gründe, die zum Ruhen, zur Beendigung und zu einer Abberufung von Ersatz-/Mitgliedern führen können, sind daher zur Wahrung der Weisungsfreiheit auch in der Praxis erforderlich.

↪ Daher empfiehlt die NÖ Gleichbehandlungskommission den Wegfall des Wortes „insbesondere“ in § 19 Abs. 4 neu, letzter Satz des NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl. 2600 und in § 9 Abs. 4 neu des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl 2620 und die Konkretisierung des Abberufungsgrundes.

....“[Anm.: Text unter Punkt Zu Z. 3 wiedergegeben]

Zu Z. 3:

Z. 3:

Im § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“

[Anm.:

Die Bestimmung wird in einem eigenen Abs. 2 (neu) realisiert und um den Hinweis auf die geltende Verschwiegenheitspflicht erweitert.]

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission/LandeslehrerInnen wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den oben genannten Gesetzes-Entwürfen nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Ersatz-/Mitglieder der Leistungsfeststellungs-, Disziplinar- und Disziplinaroberkommissionen sind gemäß § 19 Abs. 1 NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz, LGBl. 2600 in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig. Gleiches gilt für den Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen Schulen; danach sind die Ersatz-/Mitglieder der genannten Kommissionen nach § 11 Abs. 1 des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl. 2620 in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

...[Anm.: Text unter Punkt Zu Z. 1 wiedergegeben]

Nach § 19 Abs. 1 neu NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz, LGBl. 2600 und § 11 Abs. 1 neu NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz, LGBl. 2620 müssen die Leistungsfeststellungs-, Disziplinar- und Disziplinaroberkommissionen auf Verlangen der Landesregierung über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird angeregt, in diesem Zusammenhang eine sichtbare Klarstellung der Grenzen dieser Informationspflicht vorzunehmen.“